

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 21

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ständnis für solche bei einem unmilitärischen Volke verschwindend klein, kommt es aber an Zahlen, so werden unzählige Stimmen laut. So muss jede politische Partei darauf halten, die Kosten des Heeres nicht über ein gewisses Mass wachsen zu lassen. Der Kriegsminister, Parteipolitiker und Parlamentsmitglied, ist nur in einzelnen Fällen Soldat gewesen, muss sich daher in allen technischen Fragen auf den Oberstkommandierenden in der Armee oder andere höhere Sachverständige verlassen. Dass diese sich nicht immer von gesellschaftlichen oder politischen Einflüssen frei halten, ist schon mehrfach behauptet worden.

Seit einigen Jahren ist man bestrebt, das Los des Soldaten angenehmer zu gestalten. Um eine Reserve zu erhalten, führte man eine kürzere Dienstzeit bei der Fahne ein. Da jedoch jede polizeiliche Aufsicht dem Freiheitsinne des Engländers widersteht, darf man wohl schwerlich hoffen, im Falle eines unpopulären Krieges sämtliche Reservisten wiederzusehen. Der Sold ist erhöht und dem Soldaten allerhand Abzüge erlassen worden, doch kann man immerhin nicht mit dem Arbeitsmarkte konkurrieren, also ist, was das Material betrifft, noch alles beim alten. Von Südafrika kamen zahlreiche Klagen über die unreifen Burschen, welche als Ersatz dorthin geschickt worden sind. Die Buren machten sich lustig über die Jungen, manche kaum 16 Jahre alt, die, als Soldaten verkleidet, den Landfrieden wahren sollen.

Um das Soldatenleben heiterer und angenehmer zu gestalten, sind noch andere Neuerungen eingeführt worden. Rekruten sollen vor einem reichlichen Frühstück, etwa um 8 Uhr vormittags, keinen Dienst tun, sondern sich ordentlich ausschlafen. Ausgebildete Mannschaften dürfen ohne Urlaubskarte so lange ausbleiben, wie es ihnen beliebt, sogar die ganze Nacht. Man meint den Soldaten auf diese Weise dem Tagelöhner gleich zu stellen, der ja volle Freiheit genießt. Ein günstiger Erfolg dieser Verordnung ist kaum bemerkbar, dagegen hat die Polizei mit ausgelassenen jungen Soldaten die Hände voll zu tun. Der rote Rock erscheint häufiger denn je in den Sitzungen des „Police Court“, sein Träger aber wird dann während mehrerer Tage Haft dem Dienst entzogen. Jeder Dienst, alle Übungen sind ausserdem so eingerichtet, dass diese jungen Soldaten ja keine Minute zu spät zum Essen zurückkehren.

Das Publikum beklagt sich über den Zustand der Armee, den armen Offizieren wird von allen Seiten klar gemacht, dass die Schuld an ihnen läge; sie sollten die Mannschaften in Friedenszeiten besser ausbilden, dann würde auch im Kriege alles glatt gehen.

Die Mannschaften aber sind vielfach halbwüchsige Jungen, welche körperlich die Ausbildung kaum ertragen. Sind sie aber einigermassen ausgebildet, so dürfen sie sich voller Freiheit erfreuen und sich nachts austoben; wenn sie dann auch nicht in den „Police Court“ geraten, so sind sie doch mindestens am nächsten Tage dienstunfähig.

Die Offiziere aber sind dabei wirklich nicht zu beneiden!

Eidgenossenschaft.

— Für die Rekrutierung pro 1904 sind als Aushebungsoffiziere und Stellvertreter derselben bezeichnet worden:

I. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst Eduard Neiss, in Lausanne.

Stellvertreter: Herr Oberst Louis Grenier, in Lausanne.

II. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst A. Gyger, in Neuenburg.

Stellvertreter: Herr Oberst Max von Diesbach, in Villard-les-Joncs.

III. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst C. Weber, in Bern.

Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Friedr. Egger, in Bern.

IV. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant Adolf Herzog, in Aesch (Luzern).

Stellvertreter: Herr Major Gygax, in Bleienbach.

V. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst Hans von Mechel, in Basel.

Stellvertreter: Herr Major Hans Graf, in Brugg.

VI. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst Bluntschli, in Zürich.

Stellvertreter: Herr Oberst W. Baltischweiler, in Zürich.

VII. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant C. W. Keller, in St. Gallen.

Stellvertreter: Herr Oberstleutnant C. Beerli, in Thal.

VIII. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst Am Rhyn, in Luzern.

Stellvertreter: Herr Oberst C. Curti, in Lugano.

— Der neue Vorstand des Offiziersvereins Bern besteht aus den Herren:

Vonwiller, Artillerie-Major (Präsident).

Mezener, Infanterie-Hauptmann.

Fetscherin, Infanterie-Oberleutnant.

Kunz, Infanterie-Oberleutnant.

Gerster, Infanterie-Oberleutnant.

von Graffenried, Artillerie-Leutnant.

La Nicca, Sanitäts-Hauptmann.

Leibundgut, Infanterie-Hauptmann.

Ausland.

Deutschland. Reserve-Infanterie-Regimenter sollen, wie die „Post“ meldet, bei den diesjährigen Korpsmanövern wie im Mobilmachungsfalle für 14 Tage bei dem 1., 5., 6., 8., 9. Armeekorps sowie beim Gardekorps aufgestellt werden. Dieselben würden also „aus den ältesten Jahrgängen der Reserve und den jüngsten Jahrgängen der Landwehr bestehen und, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, nur solche Leute haben, die nur zwei Jahre bei der Fahne gedient haben. Diese Formationen sind also sehr geeignet, massgebende Schlüsse aus dem Erfolg der zweijährigen Dienstzeit zu ziehen. Vom preussischen Kriegsministerium ist deshalb auch angeordnet, dass die von den kommandierenden Generalen vorzunehmenden Besichtigungen dieser Regimenter dem Kriegsministerium zu melden sind, damit dieses Offiziere zur direkten Berichterstattung entsenden kann.“ (Armeebblatt.)

Österreich-Ungarn. Rekrutierungsschwierigkeiten. Mit dem Eintritte des „Ex lex-Zustandes“ in Ungarn ist daselbst nicht nur die Rekrutierung, die übrigens ohnedem bis zur Erledigung der Wehrvorlage hätte verschoben werden müssen, sistiert, sondern es werden auch Ungarn, welche sich in Österreich zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht melden, vorläufig zurückgestellt. Wenn jedoch dieser Übelstand in absehbarer Zeit behoben werden wird und muss, so ist dagegen in Galizien die Rekrutierungsmisere ein chronisches Leiden, welches, abgesehen von der trotz aller Wachsamkeit und Strenge ganz gewerbsmässig und offen betriebenen Spionage, den Zivil- und noch mehr den Militärbehörden genug Sorge und Mühe bereitet. Nicht nur fehlt zur Zeit der Assentierung stets ein grosser Teil der Stellungspflichtigen, die in Deutschland und Russland Arbeit